

Für d. Planungsgeb.

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939c

Landeshauptstadt München

Amtsblatt

Nr. 17/20. Juni 2011 B 1207 B

Inhalt	Seite
Satzung üb. d. nochmalige Verlängerung d. Veränderungssperre Nr. 650	
f. d. Flurstück Nr. 589/13 Gemarkung Freimann (Otto-Sendtner-Str. 12) v. 2. Juni 2011	162
Satzung	
üb. d. Zulassung z. Berufsfachschule f. Kinderpflege d. Landeshauptstadt München v. 2. Juni 2011	162
Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Bestattungseinrichtungen d. Landeshauptstadt München (Friedhofsatzung) v. 2. Juni 2011	163
Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Gebühren f. d. Benutzung d. Bestattungseinrichtungen d. Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung) v. 2. Juni 2011	
Freistellungsbescheid d. Eisenbahn-Bundesamtes,	
Außenstelle München v. 30.05.2011	164
Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. Abs. 2 Satz 4 BayBO (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.; 2028	
Straßenverlaufsänderung Stadtbez. 22 Aubing-Lochhausen-Langwied u. Stadtbez. 23 Allach-Untermenzing	166
Bekanntmachung	
Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – hier: Bekanntmachung d. Aufstellungsbeschlusses u.	
Frühzeitige Unterrichtung gem. § 2 Abs. 1 Satz 2, § 3 Abs. 1 d. Baugesetzbuches	
(BauGB)	
– Beschleunigtes Verfahren – Stadtbez. 20 Hadern	
Für d. Planungsgebiet Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2054	
Sauerbruchstraße (westl.) Flurstücke Nr. 167/13, 167/25, 167/1 (Teilfl.) und 177 (Teilfl.)	
Gemarkung Großhadern (Teiländerung d. Bebauungspläne Nr. 1600 und 1918)	167
	107
Offentl. Bekanntmachung d. Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	
Schlesierstr. (Gemarkung: Sektion VIII FL.Nr.: 16280/1) Neubau eines dreigruppigen Kindergartens	168
Bekanntmachung	
Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – hier: Gelegenheit z. Information u. Äußerung gem.	
§ 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB – Beschleunigtes Verfahren –)
Describedingles verialitell –	

Stadtbez. 11 Milbertshofen-Am Hart

169

– Gymnasium f. d. Münchner Norden – 169 Bekanntmachungen hier: Änderung d. Aufstellungsbeschlusses 1939 v. 10.12.2003 Stadtbez. 11 Milbertshofen-Am Hart Stadtbez. 24 Feldmoching Hasenbergl Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung u. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr.1939 Schleißheimer Str. (beiderseits) zwischen Rathenaustr., Knorrstr., Schätzweg u. Olschewskibogen – ehemalige Kronprinz-Rupprecht-Kaserne – Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss Stadtbez. 9 Neuhausen-Nymphenburg Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung u. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2053 Dachauer Straße (nordöstl.) zwischen Willi-Gebhardt-Ufer, Olympiapark, Schwere-Reiter-Str., Entwicklung d. Olympischen Dorfes u. d. Mediendorfes f. d. Olympischen u. Paralympischen Winterspiele 2018 (Teiländerung d. Bebauungspläne Nr. 1009a, 1009b, 1674, 1663, 1928) Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit hier: Öffentl. Auslegung gem. §3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) v. 29. Juni 2011 mit 29. Juli 2011 Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann Bebauungsplan mit Grünordnung Nr.2012 Otto-Sendtner-Str. (beiderseits), Isar (westl.) – Gärtnersiedlung Freimann - Sondergebiet gartenbauliche Erzeugung, Straßenverkehrsfläche, Waldfläche -Öffentliche Bekanntmachung Max-Pröbstl-Str. 12 (Gemarkung: Daglfing Fl. Nr.: 623/0) Bekanntmachung Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) f. d. Vorhaben 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt 2, Bereich Westseite Karlsplatz bis westl. Isarufer mit S-Bahnhof Marienhof; - Planänderung -173 Nichtamtlicher Teil 174 Buchbesprechungen

Satzung über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 650 für das Flurstück Nr. 589/13 Gemarkung Freimann (Otto-Sendtner-Straße 12)

vom 2. Juni 2011

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Verlängerung der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre Nr. 650 für das Flurstück Nr. 589/13 der Gemarkung Freimann (Otto-Sendtner-Straße 12) – Satzung vom 09.04.2009, MüABI. S. 142, verlängert mit Satzung vom 27.05.2010, MüABI. S. 153 – wird um ein weiteres Jahr verlängert.
- (2) Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

§ 2 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf des 02.07.2012.

Der Stadtrat hat die Satzung am 25.05.2011 beschlossen.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Landeshauptstadt München (Kommunalreferat) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

München, 2. Juni 2011

Christian Ude Oberbürgermeister

Satzung _

über die Zulassung zur Berufsfachschule für Kinderpflege der Landeshauptstadt München

vom 2. Juni 2011

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBI. S. 400), in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31.05.2000 (GVBI. S. 414, ber.

S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2010 (GVBI. S. 334), folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben der Schule

- (1) Die Berufsfachschule für Kinderpflege ist eine Berufsfachschule im Sinne der Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 b und Art. 13 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen.
- (2) Es gilt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Sozialpflege (Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege BFSOHwKiSo) vom 4. September 1985 (GVBI. S. 502, BayRS 2236-4-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.9.2007 (GVBI. S. 663).

§ 2 Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber zum Zeitpunkt des Anmeldetermins die jeweils geltenden Aufnahmevoraussetzungen entsprechend der BFSOHwKiSo erfüllt.

§ 3 Zulassungsbeschränkungen

- (1) Es sind 297 Plätze für die Neuaufnahme in die 1. Klasse verfügbar (9 Klassen zu je 33 Schülerinnen und Schülern). Die Zahl der verfügbaren Plätze verringert sich um die Zahl der die Schule bereits besuchenden Schülerinnen und Schüler, die das Schuljahr wiederholen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der für die Neuaufnahme verfügbaren Plätze, so wird vorbehaltlich Abs. 3 ein Auswahlverfahren nach § 4 durchgeführt.
- (3) Auf schriftlichen, begründeten Antrag können bis zu neun Plätze an Bewerberinnen/Bewerber vergeben werden, für welche die Nichtaufnahme eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. In dem Antrag sind die Härtefallgründe zu benennen und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die bis zum Ende des Anmeldetermins bei der Schule eingehen. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn eine Bewerberin/ein Bewerber nicht ausgewählt worden ist und die Ablehnung des Aufnahmeantrags für sie/ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei der Anlegung eines strengen Maßstabs über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile in unzumutbarer Weise hinausgehen würden.
- (4) Die Schule kann im Einvernehmen mit dem Referat für Bildung und Sport festlegen, dass eine der Klassen nach Abs. 1 als Projektklasse geführt wird. Für die Projektklasse können gesonderte Aufnahmekriterien festgelegt werden, §§ 4 und 5 finden insoweit keine Anwendung.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Zur Vergabe der weiter verfügbaren Plätze werden zwei Gruppen gebildet. 15% der Plätze werden an Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss einer Realschule, Wirtschaftsschule oder eines Gymnasiums vergeben (Gruppe 1), die übrigen Plätze werden an Bewerberinnen und Bewerber mit einem erfolgreichen oder qualifizierten Abschluss der Hauptschule, bzw. Abschluss des M-Zugs der Hauptschule (Gruppe 2) vergeben.
- (2) Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Gruppe wird ein Auswahlverfahren nach Punkten durchgeführt. Grundlage der Punktevergabe sind die schulischen Leistungen, Praktika und sonstige Qualifikationen.

Danach werden Punkte wie folgt vergeben:

(a) Für die Deutschnote im Abschlusszeugnis Note 1 14 Punkte

Note 2	12 Punkte
Note 3	10 Punkte
Note 4	7 Punkte

- aa) Zu diesen Punkten werden innerhalb der Gruppe 2 jeweils zwei Punkte hinzu addiert, wenn die Bewerberin/der Bewerber einen qualifizierten Hauptschulabschluss vorweisen kann. Hat der Bewerber/die Bewerberin einen Abschluss des M-Zugs der Hauptschule erreicht, so werden jeweils 4 Punkte hinzu addiert
- bb) Anstelle der Deutschnote tritt unbeschadet möglicher Auswirkungen auf die Eignung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 BFSOHwKiSo – das Ergebnis eines Deutschtests, den die Berufsfachschule für Kinderpflege im Zeitpunkt der Anmeldung verpflichtend durchführt für Bewerberinnen und Bewerber.
- die keine Note im Fach Deutsch einer deutschen Regelschule vorweisen k\u00f6nnen
- welche im Zeugnis des erfolgreichen Hauptschulabschlusses die Note 4 im Fach Deutsch erhalten haben
- welche entsprechend dem vorgelegten Abschlusszeugnis das Fach Deutsch als Zweitsprache hatten.
- cc) An die Stelle der Deutschnote tritt bei denjenigen Bewerberinnen und Bewerbern, die freiwillig am Deutschtest teilnehmen, die durch 2 geteilte Summe aus der im Deutschtest erzielten Note und der Deutschnote des Abschlusszeugnisses. Das Ergebnis wird gerundet, bei einem Durchschnitt von n,5 gibt die Note des Deutschtests den Ausschlag. Bewerberinnen und Bewerber können sich um maximal eine Notenstufe verbessern.

Eine freiwillige Teilnahme am Deutschtest ist möglich für Bewerberinnen und Bewerber, die länger als zwei Jahre keine Schule mehr besucht haben.

Für die Note im Fach Mathematik im Abschlusszeugnis

 Note 1
 5 Punkte

 Note 2
 4 Punkte

 Note 3
 3 Punkte

 Note 4
 1 Punkt

c) Für die Note im Fach Englisch im Abschlusszeugnis

 Note 1
 5 Punkte

 Note 2
 4 Punkte

 Note 3
 3 Punkte

 Note 4
 1 Punkt

d) Für die Note 1 oder 2 im Fach Sport 1 Punkt

- e) Für bereits abgeleistete Praktika im sozialpädagogischen Bereich maximal 6 Punkte
- f) Für sonstige Zusatzqualifikationen im Bereich Sozialverhalten (soziales Engagement, Ehrenamt, Wortbemerkung im Abschlusszeugnis und Verhalten im Vorstellungsgespräch) maximal 9 Punkte
- g) Für jede vorausgegangene Abweisung durch die Berufsfachschule für Kinderpflege

1 Punkt pro Abweisung

- (3) Ist im Zeitpunkt der Anmeldung noch kein Abschlusszeugnis vorhanden, so sind die Noten des Halbjahreszeugnisses der Bewerberin/des Bewerbers maßgeblich.
- (4) Die verfügbaren Plätze werden pro Gruppe in der Reihenfolge der nach Abs. 2 lit. a) g) ermittelten Gesamtpunktezahl vergeben, zwischen den Bewerberinnen/Bewerbern wird insofern eine Rangliste gebildet. Bei Punktegleichheit entscheidet hinsichtlich der Platzziffer innerhalb der Rangliste zunächst die bessere Deutschnote des Abschlusszeugnisses beziehungsweise in den Fällen des § 4 Abs. 2 lit. bb) Nr. 1 und 3 das Ergebnis des Deutschtests. Besteht danach noch immer Gleichheit, entscheidet das Los.

(5) Sind Plätze in der Gruppe 1 nicht vollständig besetzt, so werden diese an bisher nicht berücksichtigte Bewerberinnen/ Bewerber aus Gruppe 2 vergeben.

ง จ Wartelisten

- Alle abgewiesenen Bewerberinnen/Bewerber werden auf Antrag in eine Warteliste entsprechend ihrer Platzziffer eingetragen.
- (2) Tritt eine/einer der aufgenommenen Bewerberinnen/Bewerber zurück oder erscheint eine Bewerberin/ein Bewerber am ersten Schultag nicht und wird innerhalb der folgenden drei Schultage keine ausreichende Entschuldigung vorgelegt, so erlischt der Anspruch auf den Platz. Der frei gewordene Platz wird an die Bewerberin/den Bewerber vergeben, die/der in der Warteliste hinsichtlich der Platzziffer an nächster Stelle steht
- (3) Die Anmeldeliste wird für jedes Schuljahr aktualisiert.

§ 6 Anmeldetermin

Der Anmeldetermin wird von der Schule gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 BFSOHwKiSo bekannt gegeben. Bei der Anmeldung sind neben den allgemeinen die nach § 3 erforderlichen Nachweise vorzulegen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Stadtrat hat die Satzung am 18.05.2011 beschlossen.

München, 2. Juni 2011 Christian Ude Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsatzung) vom 2. Juni 2011

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBI. S. 400) folgende Satzung:

§ 1 Die Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsatzung) vom 08.11.2000 (Mü-ABI. S. 465), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.01.2010 (MüABI. S. 38) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 c) wird das Wort "Haidhausen," gestrichen.
- 2. § 7 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 werden wie folgt neu gefasst: "Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum können das Antragsverfahren nach Abs. 1 auch in elektronischer Form über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern abwickeln. Art. 42 a und Art. 71 a bis 71 e BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung."

- 3. § 36 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: "Jede Grabstätte ist nach einer Bestattung, sobald die Setzung des Erdreichs abgeschlossen ist und es die Witterungsverhältnisse erlauben, unter Beachtung der allgemeinen Gestaltungsgrundsätze des § 23 und der Festlegungen in den Grabaufteilungsplänen gärtnerisch in einer würdigen Weise anzulegen.".
- In der Änlage zur Friedhofsatzung, Bestattungsbezirke, werden entsprechend der Stadtgrundkarte alle vierstelligen Ziffern der Stadtbezirksviertel durchgängig zwischen der dritten und vierten Zahl mit einem Punkt versehen.

Der letztgenannte Bestattungsbezirk Waldfriedhof Solln wird wie folgt geändert: Im letzten Satz der Anlage zur Friedhofsatzung werden die Worte "sowie 19.59" durch die Worte "19.5.9, 19.1.5" ersetzt und die Stadtbezirksviertel bzw. Stadtbezirksteile "19.1.6, 19.1.3.05, 19.1.3.06, 19.1.3.17, 19.1.3.19, 19.1.3.29, 19.1.3.36, 19.1.3.37 und 19.1.3.55" ergänzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung wurde am 18.05.2011 beschlossen.

München, 2. Juni 2011

Christian Ude Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung) vom 2. Juni 2011

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund Art. 8 und Art. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024 -1 - I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBI S. 66) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung) vom 02.07.2008 (MüABI. S. 502) wird wie folgt geändert:

- In § 7 Abs.1 werden die Buchstaben k) und I) gestrichen. Die nachfolgenden Buchstaben m) bis y) werden zu Buchstaben k) bis w).
- In § 8 Satz 1 wird das Wort "Grundgebühr" durch das Wort "Gebühren" ersetzt.
 In § 8 Satz 2 werden die Worte "diese Grundgebühren" er-
 - In § 8 Satz 2 werden die Worte "diese Grundgebühren" ei setzt durch die Worte "die Gebühren".

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wurde am 18.05.2011 beschlossen.

München, 2. Juni 2011

Christian Ude Oberbürgermeister "Freistellung

– Bekanntmachung –

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 30.05.2011 – Az. 61130-611pf/043-2305#004 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

- Das Flurstück-Nr. 217/2 TF (Größe ca. 118 m²) in der Landeshauptstadt München, Gemarkung Ludwigsfeld, Streckennummer 5560 Fürstenfeldbruck Abzw. M-Waldtrudering, W 72, Strecken-km 15,537 15,616 wird zum 10.06.2011 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.
- Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1000 vom 29.04.2010.

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle München Arnulfstraße 9/11 80335 München einzulegen.

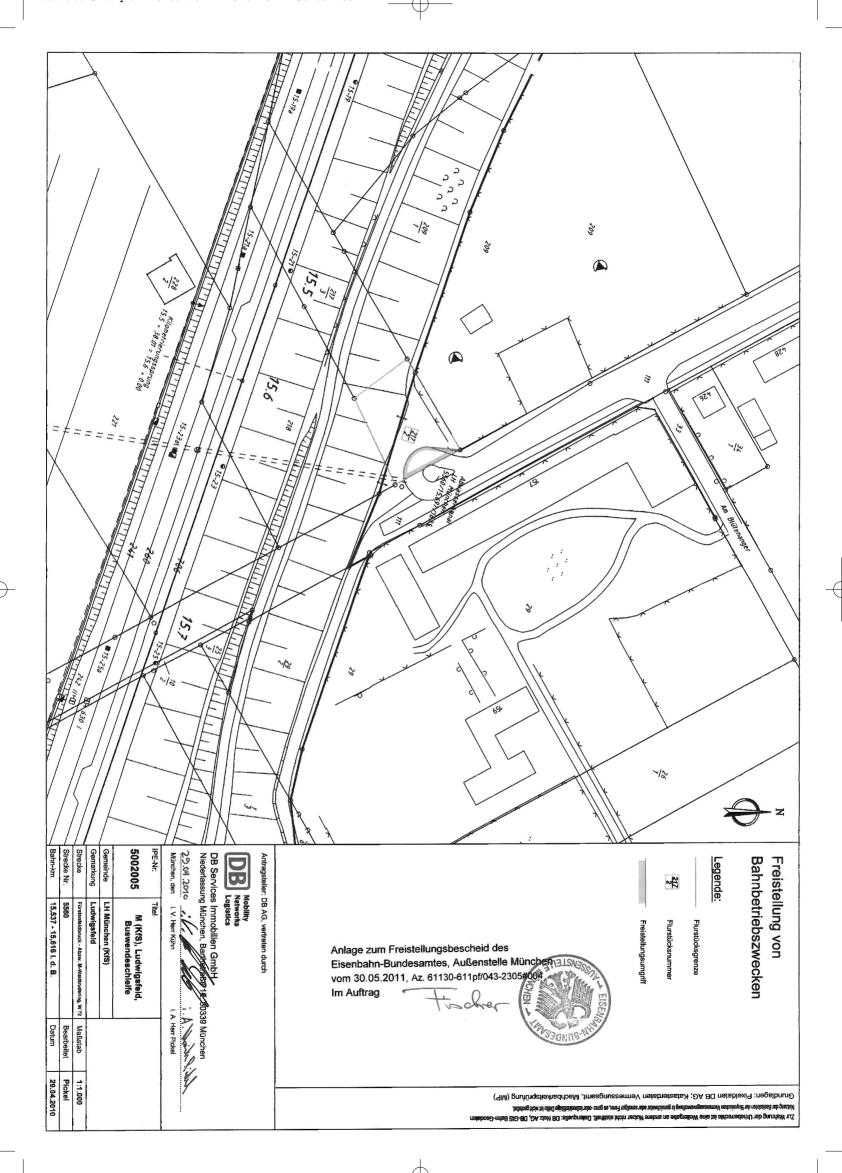
Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt Heinemannstraße 6 53175 Bonn eingelegt wird.

Hinweis

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0 89 / 5 48 56 - 130) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München eingesehen werden.

München, 6. Juni 2011 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München



Vorbescheidsverfahren

Zustellung des Vorbescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Dem Verein CHAMPINI Sport-Kindertagesstätten e.V. wurde mit Bescheid vom 02.11.2009 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für die Errichtung einer Lärmschutzwand auf den Grundstücken Ulrich-von-Hutten-Str. 1, Fl.Nr. 2028/1 und 2028/2, Gemarkung Perlach erteilt:

Zu Ihrem Antrag vom 31.03.2011 nach Pl. Nr. 2011-008019 ergeht hiermit folgender Vorbescheid:

Beschreibung des Vorhabens:

Abgefragt ist die Errichtung einer Lärmschutzwand für den Neubau einer 4+2 gruppigen Bewegungs-Kindertagesstätte. Die Errichtung der Wand ist erforderlich, um den Lärmschutznachweis für die Freifläche der Kita führen zu können. Die Wand soll entlang der Straßenseiten 1,20m von der Grundstücksgrenze eingerückt werden.

Der Vorbescheid erging bezüglich der dargestellten Positionierung und Gestaltung der Lärmschutzwand negativ, stellt jedoch die für die Errichtung der Lärmschutzwand erforderliche Befreiung und Ausnahme bei Einhaltung vorgegebener Änderungen in Aussicht.

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der Anzahl der Nachbarn entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 320, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 2 33-247 25) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt

München, 7. Juni 2011

Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV Lokalbaukommission

Straßenverlaufsänderung

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied und

Stadtbezirk 23. Allach-Untermenzing

Neuer Verlauf der Straße "Auf der Allmende":

Von der Kreuzung der Straße "Am Lochholz" und der Rudorffstraße in westlicher Richtung bis zur Müllerstadelstraße

Diese Verfügungen, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-Städtisches Vermessungsamt, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 1. August 2011 eingesehen werden.

München, 20. Juni 2011

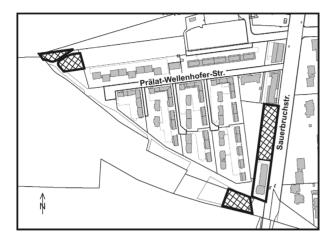
Kommunalreferat Vermessungsamt

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2, § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

– Beschleunigtes Verfahren -

Stadtbezirk 20 Hadern



Für das Planungsgebiet

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2054 Sauerbruchstraße (westlich) Flurstücke Nr. 167/13, 167/25 167/1 (Teilfl.) und 177 (Teilfl.), Gemarkung Großhadern (Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 1600 und 1918)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom 27. Juni 2011 mit 27. Juli 2011 durchgeführt.

Auf Antrag der Vorhabenträgerin Sauerbruchstraße GbR hat der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung vom 25. Mai 2011 für das genannte Gebiet die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unter Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 1600 und 1918 beschlossen.

Auf dem derzeit unbebauten Flurstück Nr. 167/13, Gemarkung Großhadern, ist anstelle der bisher im Bebauungsplan Nr. 1918 festgesetzten Hotelnutzung ein Wohngebäude mit 111 m Länge, sechs Vollgeschossen und einer Geschossfläche von 10.055 m² vorgesehen. Die Erschließung erfolgt über die Sauerbruchstraße, der Nachweis der pflichtigen Stellplätze in einer zweigeschossigen Tiefgarage. Zur Befriedigung des zusätzlichen Bedarfs an öffentlichen Erholungsflächen werden bisher im Bebauungsplan Nr. 1600 ausgewiesene Ausgleichsflächen in öffentliche Grünflächen umgewandelt und die entfallenden Ausgleichsflächen wiederum im 1. Münchener Ökokonto "Eschenrieder Moos" nachgewiesen. Das Vorhaben ist im beiliegenden Plan schraffiert dargestellt.

Die südlich des Vorhabens liegende Wohnbebauung auf Flurstück Nr. 167/25, Gemarkung Großhadern, wird zur Anpassung planerischer Festsetzungen (insbesondere der bisherigen Nutzungsart Kerngebiet) als weitere Fläche in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen. Über die Festschreibung

des genehmigten Bestandes hinausgehende Planungsziele werden auf dieser Fläche nicht verfolgt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst (§ 13 a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB).

Die Planunterlagen mit Beschreibung werden zur Einsicht vom 27. Juni 2011 mit 27. Juli 2011 an folgenden Stellen öffentlich dargelegt:

- 1. beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis
- 2. bei der Bezirksinspektion Süd, Implerstraße 9 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 10.00 Uhr bis 18.30 Uhr und Donnerstag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr).
- 3. bei der Stadtbibliothek Hadern, Guardinistraße 90 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Planunterlagen mit Beschreibung sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden

Äußerungen können während dieser Frist bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter Telefon Nr. 233-22028, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, Zimmer Nr. 411 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Eine Erörterung in größerem Rahmen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung kann bis spätestens 27. Juli 2011 beantragt werden.

Wenn mehrere Anträge auf öffentliche Erörterung eingehen, erfolgt die Bekanntgabe des Erörterungstermines am 9.9.2011 in diesem Blatt.

München, 7. Juni 2011

18.00 Uhr.

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Dem Referat für Bildung und Sport wurde mit Bescheid vom 7.6.2011 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den Neubau eines dreigruppigen Kindergartens auf den Grundstücken Schlesierstr., Fl.Nr. 16276/11 und 16280/1, Gemarkung Sektion VIII unter aufschiebenden Bedingungen sowie Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 11.11.2010 nach Plan Nr. 2010/028051, mit den Eintragungen vom 06.04.2011, Freiflächengestaltungsplan Nr. 2010/028051, mit den Eintragungen vom 18.02.2011, Baumbestandsplan Nr. 2010/028051 und Brandschutznachweis Nr. 2010/028051 wird hiermit als Sonderbau genehmigt.

Befreiungen und Zulassungen gemäß Baugesetzbuch bzw. Baunutzungsverordnung sowie Abweichungen nach der Bayerischen Bauordnung wurden erteilt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht unzulässig beeinträchtigt.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die beteiligten Nachbarn wird nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegne-

rin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 322, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 2 33-2 55 69) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 15. Juni 2011

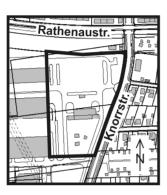
Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV Lokalbaukommission

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Gelegenheit zur Information und Äußerung gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

– Beschleunigtes Verfahren –

Stadtbezirk 11 Milbertshofen-Am Hart



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939 c Knorrstraße (westlich)

- Gymnasium für den Münchner Norden -

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 8. Juni 2011 beschlossen, für das genannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Realisierung eines Gymnasiums für den Münchner Norden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB hat ergeben, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 BauGB in der Abwägung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen wären.

Aufgrund der Durchführung des beschleunigten Verfahrens wird der Flächennutzungsplan nachträglich redaktionell angepasst.

Die Planunterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren kann, werden vom 27. Juni 2011 mit 11. Juli 2011 an folgenden Stellen zur Einsicht bereitgehalten:

- beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
- bei der Bezirksinspektion Nord, Leopoldstraße 202 a (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 10.00 Uhr bis 18.30 Uhr und Donnerstag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr),
- bei der Stadtbibliothek Milbertshofen, Schleißheimer Straße 340 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Planunterlagen mit Beschreibung sind auch im Internet unter der Adresse <u>www.muenchen.de/plan</u> zu finden.

Äußerungen können während dieser Frist bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

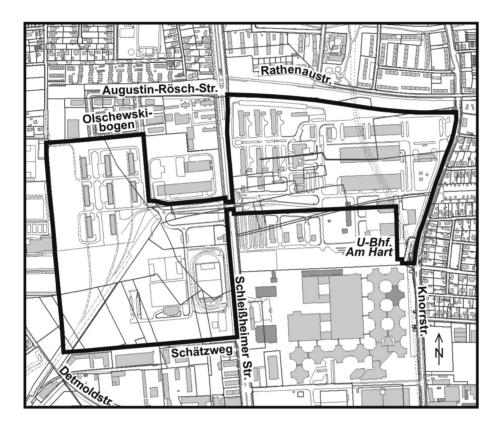
München, 7. Juni 2011

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bekanntmachungen

Bauleitplanverfahren hier: Änderung des Aufstellungsbeschlusses 1939 vom 10.12.2003

Stadtbezirk 11 Milbertshofen-Am Hart Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenbergl



Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939 Schleißheimer Straße (beiderseits) zwischen Rathenaustraße, Knorrstraße, Schätzweg und Olschewskibogen

- ehemalige Kronprinz-Rupprecht-Kaserne -

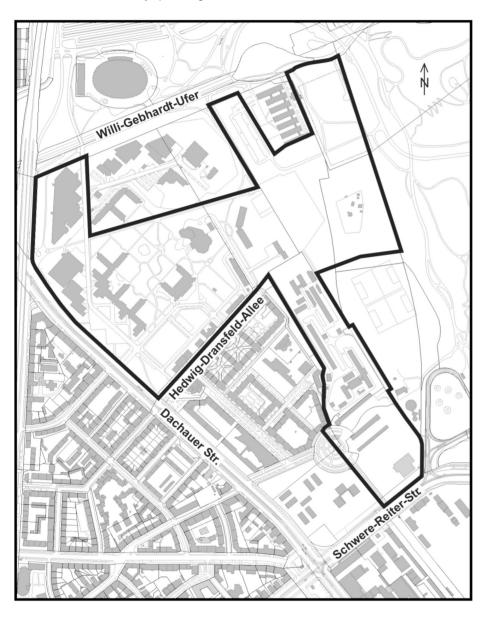
Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 08.06.2011 beschlossen, den Umgriff und die Ziele des Aufstellungsbeschlusses vom 10.12.2003 (Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung und Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1939) zu ändern.

Die zwischenzeitlich von der Bundeswehr freigegebene Panzerverladerampe im Bereich des ehemaligen Virginia-Depots wurde nun in den Umgriff des Aufstellungsbeschlusses aufgenommen. Dagegen wurden die bereits in Kraft getretenen Bebau-ungspläne mit Grünordnung Nr. 1939 a (BMW Forschungs- und Innovationszentrum (FIZ) Erweiterung Nord) und Nr. 1939 b (Technisches Hilfswerk und Münchner Stadtentwässerung) aus dem Umgriff des Aufstellungsbeschlusses herausgenommen.

Es sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um östlich der Schleißheimer Straße eine Gemeinbedarfsfläche Gymnasium für den Münchner Norden (ca. meinbedaristiache Gyffinasturi für den Munichtief Norden (ca. 3,0 ha), ein Sondergebiet Forschung und Entwicklung (BMW FIZ Nord-Nord, ca. 16,6 ha) und eine öffentliche Verkehrsfläche (Vorhaltung Tramwendeschleife, ca. 0,5 ha) zu schaffen. Westlich der Schleißheimer Straße sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Sondergebiet Forschung und Entwicklung (BMW FIZ Zufahrt, ca. 1,3 ha), eine Fläche für höherwertiges Gewerbe (ca. 3,9 ha), eine Fläche für Sportanlagen (ca. 2,4 ha) sowie eine ökologische Vorrangfläche Biotop- und Ausgleichskomplex (ca. 3,7 ha) geschaffen werden

Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss

Stadtbezirk 9 Neuhausen-Nymphenburg



Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2053 Dachauer Straße (nordöstlich) zwischen Willi-Gebhardt-Ufer, Olympiapark, Schwere-Reiter-Straße, Entwicklung des Olympischen Dorfes und des Mediendorfes für die Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2018 (Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 1009 a, 1009 b, 1674, 1663, 1928)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 08.06.2011 beschlossen, für das genannte Gebiet den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Das Planungsgebiet liegt im Stadtbezirk 9 Neuhausen-Nymphenburg, ca. 4 km vom Marienplatz entfernt direkt am nordöstlich angrenzenden Olympiapark. Es wird durch die Dachauer Straße, das Willi-Gebhardt-Ufer, den Olympiapark und die Schwere-Reiter-Straße begrenzt und umfasst etwa 36 ha. Davon befinden sich etwa 18 ha im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, etwa 14,5 ha im Eigentum des Freistaates Bayern und 3,5 ha im Eigentum der Landeshauptstadt München.

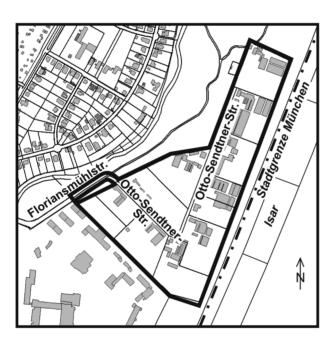
Der geltende Flächennutzungsplan stellt im Planungsgebiet ein Sondergebiet Landesverteidigung, Gemeinbedarfsflächen Wissenschaft und Erziehung sowie allgemeine Grünflächen dar. Die im Planungsgebiet derzeit gültigen Bebauungspläne Nrn. 1009 a, 1009 b, 1674, 1663 und 1928 treffen Regelungen zu den vorgenannten bisherigen Nutzungszwecken. Um die rechtlichen Grundlagen für die beabsichtigte, olympische- und postolympische Nutzung zu schaffen, ist ein Bebauungsplanverfahren ein-

zuleiten und der Flächennutzungsplan den künftigen Nutzungszwecken anzupassen.

Im Sinne einer nachhaltigen Planung soll ein städtebauliches, landschaftsplanerisches und ökologisches Konzept entwickelt werden, das vorbildhaft und in höchster Qualität Raum für das Olympische Dorf, das Mediendorf, die Bundeswehrverwaltung, den dauerhaften Sportanlagen sowie alle temporären Einrichtungen schafft. In der postolympischen Nutzung werden sowohl das Olympische Dorf wie auch das Mediendorf dem Münchner Wohnungsmarkt zur Verfügung gestellt werden.

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 29. Juni 2011 mit 29. Juli 2011

Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2012 Otto-Sendtner-Straße (beiderseits), Isar (westlich) – Gärtnersiedlung Freimann – Sondergebiet gartenbauliche Erzeugung, Straßenverkehrsfläche, Waldfläche –

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), vom 29. Juni 2011 mit 29. Juli 2011, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Lärm, Erholung, Elektromagnetische Felder, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse <u>www.muenchen.de/plan</u> zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird für die letzten Tage der Auslegung empfohlen, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 8. Juni 2011

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Hinweis auf Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn Anton Plenk wurde mit Bescheid vom 09.06.2011 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die Errichtung von 4 Wohnheimen für Asylbewerber, befristet auf 5 Jahre auf dem Grundstück Max-Proebstl-Str. 12, Fl.Nr. 623/0, Gemarkung Daglfing unter aufschiebenden Bedingungen sowie Auflagen und Abweichungen erteilt:

Der Bauantrag vom 14.01.2011 nach Plan Nr. 2011/001065, mit den Eintragungen vom 26.05.2011, sowie Freiflächengestaltungsplan mit Baumbestand nach Plan Nr. 2011/001065, mit den Eintragungen vom 14.04.2011, wird hiermit, befristet auf 5 Jahre ab Zustellung der Genehmigung als Sonderbau genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Das Bauvorhaben entspricht den öffentlichrechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 322, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233-25569) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt

München, 9. Juni 2011

Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV Lokalbaukommission

Bekanntmachung Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben

2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt 2, Bereich Westseite Karlsplatz bis westliches Isarufer mit S-Bahnhof Marienhof;

- Planänderung -

Der Plan vom 20.08.2010 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 6 UVPG – liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071 Erdgeschoss (barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),

in der Zeit vom 27.06.2011 bis 26.07.2011

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

- Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
- 2. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten sämtliche Angaben nach \S 6 UVPG.
- Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 09.08.2011, schriftlich oder zur Niederschrift, bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I, Stadtentwicklungsplanung, Blumenstraße 31, 80331 München, Zi. 226 oder Zi. 133, oder bei der

Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zi.Nr. 4126, erheben.

Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist sind Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bzw. Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen. In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- 4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 18 a Nr. 5 Satz 1 AEG in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. - bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 3 Satz 5 deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
- 5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 8. Es besteht in diesem Verfahren keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

München, 14. Juni 2011

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Bülow, Peter und Markus Artz: Verbraucherkreditrecht. – 7. Aufl. – München: Beck, 2011. XXXVI, 876 S. ISBN 978-3-406-60613-7; € 108.–

Das Werk informiert über das gesamte Verbraucherkreditrecht, das an unterschiedlichen Stellen – nicht nur im BGB – geregelt ist:

- §§ 491 ff. BGB
- Widerruf und verbundene Geschäfte nach §§ 355 bis 360 BGB und EGBGB
- Darlehensvermittlung nach §§ 655a bis 655e BGB
- internationale Bezüge insb. nach Art. 6 Rom-I-VO
- CISG
- Verbraucherkreditmahnverfahren nach §§ 688 ff. ZPO.

Die Neuauflage berücksichtigt das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht.

Außerdem ist das Gesetz zur Einführung einer Musterwiderrufs-

Außerdem ist das Gesetz zur Einführung einer Musterwiderrufsinformation für Verbraucherdarlehensverträge, zur Änderung der Vorschriften über das Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen und zur Änderung des Darlehensvermittlungsrechts vom 29.7.2010 umfassend eingearbeitet.

Kudlich, Hans: Fälle zum Strafrecht, Allgemeiner Teil. – München: Vahlen. X, 205 S. (Klausurenkurs – juristische Übungsbücher) ISBN 978-3-8006-3846-8; € 21,90.

In 13 Fällen mit ausführlichen Lösungen behandelt die Neuerscheinung den gesamten Anfängerstoff des Strafrechts. Der Band thematisiert die strafrechtliche Irrtumslehre, Vorsatzund Fahrlässigkeitsprobleme und die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme. Aus dem Besonderen Teil des Strafrechts werden u.a. die Tötungs- und Eigentumsdelikte erörtert. Die klausurtypischen Fälle werden ausführlich gelöst, vorangestellt sind jeweils Vorbemerkungen mit Hinweisen zur Falllösung. Aufbauschemata runden den Band ab.

Ramming, Klaus: Hamburger Handbuch Multimodaler Transport: Das Recht des Gütertransports mit unterschiedlichen Beförderungsmitteln einschließlich Seestrecke. – München: Beck, 2011. XXXIX, 374 S. ISBN 978-3-406-58992-8; € 98.

Der multimodale Transport bezeichnet die Güterbeförderung mit verschiedenen Beförderungsmitteln. In dem neuen Handbuch wird das Recht mit verschiedenartigen Verkehrsmitteln zusammenhängend und praxisnah dargestellt.

Behandelt sind die Rechtsgrundlagen im HGB und in diversen internationalen Abkommen (wie beispielsweise CMR, COTIF, CIM und CMNI). Erläutert werden Abschluss, Inhalt und Wirksamkeit des Frachtvertrages, Frachtdokumente, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, Leistungsstörungen und Haftung bei Schadenseintritt auf unterschiedlichen Teilstrecken, Internationales Privatrecht und prozessuale Fragen.

Praxishandbuch der GmbH-Geschäftsführung. Hrsg. von Frank Oppenländer und Thomas Trölitzsch. – 2., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2011. XXVI, 878 S. ISBN 978-3-406-58367-4; € 89.–

Das Handbuch informiert Geschäftsführer, Manager und Berater über Fragestellungen zur Arbeit in der GmbH. Die Darstellung ist verbunden mit Arbeitshilfen in Form von Formulierungshilfen, Checklisten, Berechnungsbeispielen und Übersichten.

In 50 Abschnitten werden die Themen praxisgerecht aufbereitet,

- Gründung und Satzungsgestaltung
- Organstellung, Vertretungsmacht, Anstellungsvertrag, Haftung des Geschäftsführers
- Erstellung, Prüfung und Publizität des Jahresabschlusses
- Aufgaben des Geschäftsführers beim Unternehmens(ver)kauf, in Krise und Insolvenz
- Grundfragen der Besteuerung
- Geschäftsführung im Konzern

Die angebotenen Lösungen und taktischen Hinweise orientieren sich an der aktuellen Rechtsprechung.

Die Neuauflage berücksichtigt die umfangreichen Rechtsänderungen der letzten Jahre, vor allem im GmbH-Gesetz, Registerund Umwandlungsrecht.

Meixner, Oliver und René Steinbeck: Allgemeines Versicherungsvertragsrecht. – 2. Aufl. – München: Beck, 2011. XXXII, 271 S. ISBN 978-3-406-59380-2; € 38.–

Der Band erläutert die Grundlagen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und dessen Anwendung in der beratenden, gestaltenden und prozessualen Praxis.

Der Schwerpunkt der Darstellung liegt auf dem Allgemeinen Teil des VVG. Hier werden die Vorschriften für alle Versicherungszweige behandelt. Auf die einzelnen Versicherungszweige werden im Kontext des Allgemeinen Teils Bezug genommen. Die Neuauflage berücksichtigt die praktischen Erfahrungen mit dem VVG 2008. Die aktuelle Rechtsprechung ist eingearbeitet. Aktuelle Probleme mit der Anwendung und Auslegung des neuen VVG werden mit dem gegenwärtigen Diskussionsstand dargestellt. Zahlreiche Praxistipps, Checklisten, Beispiele und Musterformulierungen für die anwaltliche Tätigkeit runden den Band ab.

Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht. Begr. v. Hans Wuttig. Hrsg. v. Juliane Thimet. – 50. Erg.-Liefg. – Stand: Jan. 2011. – Heidelberg: Jehle, 2011. – Loseblattausg. in 2 Ordnern. (Schriftenreihe des Bayerischen Gemeindetages) ISBN 978-3-7825-0196-5; Grundwerk € 119,95.

Das Werk ist in Frageform aufgebaut. Die Autoren erläutern in den Antworten die Finanzierung kommunaler Einrichtungen über Beiträge und Gebühren, Anschlussrechte und Anschlusspflichten sowie Verfahrensfragen. Straße, Wasser und Kanal stehen dabei im Vordergrund.

Die Fragen rund um das gemeindliche Satzungsrecht sind in Band 1 zu finden.

Bei den aufbereiteten Fragestellungen wird deutlich, dass nicht jedes Wasserversorgungsunternehmen in Bayern verpflichtet ist, ein eigenes Installateurverzeichnis zu führen. Die aktuelle Rechtsprechung des BVerwG zur Beschränkung der Benutzungspflicht wird behandelt. Ein Abschnitt bietet eine zusammenfassende Darstellung der Anforderungen der Rechtsprechung zu Beitragsabstufungen, dabei wird das Einleitungsrecht bei der Oberflächenwasserbeseitigung, das unmittelbare Auswirkungen auf die Beitragserhebung hat, vertieft. Die Begriffe Herstellung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung werden praxisnah aufbereitet, einschließlich der jüngsten Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes. Zudem wird Abschreibung und Verzinsung bei der Gebührenkalkulation kommentiert.

Arbeitsschutzgesetz. Mit Arbeitsschutzverordnungen. Hrsg. von Norbert Kollmer und Thomas Klindt. – 2. Aufl. – München: Beck, 2011. XXIV, 1038 S. ISBN 978-3-406-59018-4; € 108.–

Zentrale Regelungsgrundlage des öffentlich-rechtlichen technischen Arbeitsschutzes ist das Arbeitsschutzgesetz, das neben der Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren die Verbesserung der Arbeitsbedingungen zum Ziel hat. Ergänzt wird dieses Gesetz durch zahlreiche zumeist auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen. Neben der ausführlichen Erläuterung des Arbeitsschutzgesetzes bietet das Werk auch prägnante und praxisorientierte Kurzkommentierungen der neuen Betriebssicherheitsverordnung, der Baustellenverordnung, der Bildschirmarbeitsverordnung, der Lastenhandhabungsverordnung, der Persönlichen Schutzaustüstungen-Benutzungsverordnung, der Biostoffverordnung, der Mutterschutzrichtlinien-Verordnung und der Arbeitsstättenverordnung.

Mit der Neuauflage wird das Werk durchgängig auf den aktuellen Stand gebracht. Auch neu erlassene Vorschriften sind aufgenommen wie die Lärm- und VibrationsschutzV, ArbeitsschutzV zu künstlicher optischer Strahlung und die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Wegner, Konstantin; Dieter Wallenfels und Daniel Kaboth: Recht im Verlag. – 2. Aufl. – München: Beck, 2011. XXVIII, 472 S. ISBN 978-3-406-58519-7; € 78.–

Das Werk gibt einen Überblick über die wichtigsten rechtlichen Probleme im Verlagsbereich. Für die publizierten Werke gelten die Vorschriften des Urheber- und Verlagsrechts. In die Neuauflage sind insbesondere folgende Neuerungen eingearbeitet: Internetpiraterie; Verantwortlichkeit für Inhalte; Verhalten bei Abmahnungen; Lizenzgeschäfte (Google, Ciando); Hörbücher; neue Preisbindungsregeln; neue Urheberrechtsschranken zugunsten von Bibliotheken und Kopienversand. Die neue Rechtsprechung des BVerfG zum Konflikt Pressefreiheit und Persönlichkeitsrecht ist ausgewertet.

Im Anhang sind mit dem Börsenverein abgestimmte Musterverträge abgedruckt: Autorenvertrag, Bestellvertrag, Übersetzervertrag, Illustratorenvertrag, Taschenbuch-Lizenzvertrag. Zudem sind im Anhang einschlägige Gesetze und Handelsregeln zu finden.

Die 60. Lieferung bringt den Kommentar auf den Rechtsstand vom 1. September 2010 und setzt die Aktualisierung der vorherigen Lieferung fort. Aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz werden folgende Kommentierungen aktualisiert:

- § 40 BlmSchG (Verkehrsbeschränkungen)
- § 46a BlmSchG (Unterrichtung der Öffentlichkeit)
- § 47 BlmSchG (Luftreinhaltepläne).

Neu erläutert wird die Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BlmSchV) und die Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BlmSchV).

Umweltrecht. Landmann/Rohmer. Hrsg. von Martin Beckmann ... – 60. Erg.-Liefg. – Stand: Sept. 2010. – München: Beck, 2011. – Loseblattausg. in 4 Ordnern. ISBN 978-3-406 34327-8; Grundwerk € 124.–

Das 4-bändige Werk deckt die wesentlichen Teile des Umweltrechts ab. Band 1 umfasst das Umweltrecht Allgemeiner Teil und erläutert u.a. das UmweltverträglichkeitsprüfungsG, das UmwelthaftungsG, das Umweltinformationsgesetz, das Umweltaditgesetz. Im gleichen Band beginnt die Kommentierung zum Besonderen Umweltrecht (Wasserrecht, BenzinbleiG, Fluglärmgesetz) und setzt sich in Band 2 mit dem Abfallrecht, Bodenschutzrecht, Bundesnaturschutzgesetz fort. Band 3 kommentiert das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Band 4 enthält Erläuterungen zu sonstigen zentralen Vorschriften des Umweltrechts, u.a. zum Handel mit Emmissionsberechtigungen.

Bewertungsgesetz. Kommentar. Begründet von Rudolf Rössler. Bearb. von Raymond Halaczinsky ... – 14. Erg.-Liefg. – Stand: Jan. 2011. – München: Vahlen, 2011. – Loseblattausg. in 1 Ordner. ISBN 978-3-8006-2213-9; Grundwerk € 128.–

Der Kommentar "Rössler / Troll" erläutert alle Regelungen des Bewertungsgesetzes, insbesondere die Bedarfsbewertung für Grundbesitz. Weitere Schwerpunkte sind die Anteilsbewertung, die Bewertung des Betriebsvermögens und die Wertermittlung bei der Land- und Forstwirtschaft sowie die Einheitsbewertung. Die Erbschaftsteuer- und Bewertungsreform 2009 mit ihren neuen Bewertungsregeln und -verfahren für alle Vermögensarten hat große Veränderungen gebracht. Der umfassend aktualisierte Praktikerkommentar enthält die ersten Erfahrungen mit der Anwendung des neuen Rechts. Vor allem die Kommentierung der Vorschriften zur Unternehmens- und Anteilsbewertung, zum vereinfachten Ertragswertverfahren und zur Grundbesitzbewertung wurden aktualisiert und ausgeweitet. Darüber hinaus wurden die Erläuterungen zum Verfahrensrecht der Bedarfswertfeststellung bearbeitet.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0.89) 89.96.32-0, Telefax (0.89) 8.56.14.02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.